Kreis=Blatt für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1.50 Danziger Bulden.

Nr. 52

Neuteich, den 24. Dezember

1924

Bekanntmachungen des Landrats amtes und des Rreisausschuffes.

Mr. 1.

Waisenrats=Sikuna.

Bu der am 7. Januar 1925, vormittags 10 Uhr, im Simmer Ar. 2 des Amtsgerichts Neuteich stattfindenden Waisenrats-Sitzung werden fämtliche Gemeindewaisenrate, Waisenpflegerinnen und Geiftliche eingeladen. Besondere Ginladungen ergehen nicht.

Meuteich, den 9. Dezember 1924

Tas Umtsgericht.

Deröffertlicht! Im Interesse der Waisenpsiege empfehle ich gahlreiche Ceilnahme. Die Herren Ortsvorsteher des Umtsgerichtsbezirks Neuteich werden um Bekanntgabe der Sitzung an die in frage tommenden Perfonen erfucht.

Ciegenhof, den 17. Dezember 1924. Der Vorsitzende des Kreisansschuffes des Rreifes Gr. Werder.

Mr ja.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Ciegenbof im Kreishause an jedem Mittwoch um 10 Uhr für Sanglinge, Schwangere und Kinder,

um Il Uhr für Kruppel und Lungenfrante;

Reuteich im Waisenhause Dienstag, den 13. Januar 1925 nachm.um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke; Fürstenwerder Dienstag, den 27. Januar 1925 im Gasthause um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 3 Uhr für Kruppel und Lungentrante.

Die Beratung ift unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Cangfuhr als Hausschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Aiederkunft steht.
Tiegenhof, den 17. Dezember 1924.
Rreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Geset Bewährung einer einmaligen Wirtschaftsbeihilfe an Kleinrentner, Invaliden- und Wohlfahrtsunterstützungsempfänger.

rentner, Invalidens und Wohlfahrtsunterstutzungsempfanger.

Dom 2. 12. 1924.

§ 1.

Alle Kleinrentner, welche eine Unterstützung nach Maßgabe des Gesetzes über fürsorge von Kleinrentnern vom 23. 2. 1925 (Ges. Bl. S. 341) erhalten, und alle Empfänger einer Rente aus der Invalidens oder Angestelltenversicherung, soweit deren Jahreseinskommen einschließlich Kente bezw. Unterstützung nicht über 600 G. beträgt, erhalten eine einmalige Wirtschaftsbeihilse in köhe won 60 Kilden für ermochlene Dersonen und noch 25 Kulden für Empchane Bulden für ermachsene Personen und von 25 Bulden für Empfanger einer Waisenrente.

Die gleiche Beihilfe erhalten alle Wohlfahrtsunterstätzungs-empfänger als einmaligen Staatszuschuß zu ihren Unterstützungen. Die Auszahlung soll spätestens bis zum 15. Dezember 1924 er-

§ 2. Die Deckung erfolgt durch die laufenden Staatseinnahmen.

S 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Cage der Verkündung in Kraft. Danzig, den 2. Dezember 1924.

Danzig, sen 2. Dezember 1924. **Der Senat der Freien Stadt Danzig.**Dr. Jiehm. Dr. Schwartz. **Ausführungsbestimmungen**zum Geset über Gewährung einer einmaligen Wirtschaftsbeihilse an Kleinrentner, Invaliden= und Wohlsahrtsunterstützungsempfänger vom 3. Dezember 1924. Dom 5. 12. 1924.

Artisch 1.

Die Auszahlung der Wirtschaftsbeihilfe erfolgt bei Kleinrentnern und Wohlfahrtsunterstützungsempfängern durch die Stelle, welche die laufende Unterstützung gewährt, bei Sozialrenmern durch die Gemeinde in der der Rentner feinen Wohnsig, in Ermangelung eines

folden feinen ftandigen Aufenthalt hat. In Zweifelsfallen bestimm die Sahlungsftelle der Senat.

Urtifel II.

Kleinrentnern und Wohlfahrtsunterstützungsempfängern wirdt die Beihilfe gezahlt, ohne daß es eines besonderen Untrages bedarf. Ein Untrag ist auch nicht bei den Sozialrentnern nötig, soweit das Vorliegen der Voraussetzungen für den Unspruch (Jahreseinsommen virschließist. einschließlich Rente bezw. Unterfützung nicht über 600 Gulden) auf Grund vorliegenden Aftenmaterials, insbesondere an Hand von Dorgängen, die anläßlich der Gewährung von Unterstützungen nach dem Aotstandsmaßnahmengesetz vom 25. 9. 1922 oder von Kommunalbeihilfen entstanden sind, nachgeprüft werden kann.

Jm übrigen sind Anträge bis zum 15. Dezember an den zuständigen Gemeindevorstand (Wohlfahrtsamt) zu richten. Haben bis zu diesem Zeitpunkte die in Abs. 1 ausgeführten Personen die Beisbilse nicht bekommen, so können sie, falls sie sich zum Bezug berechtigt halten, einen entsprechenden Antrag an den zuständigen Gemeindevorstand bis zum 15. Januar 1925 richten.

Artikel III.

Bei Schtsellung des Jahreseinkommens ist das Einkommen zugrunde zu legen, das der Rentner pp. in dem dem 6. Nezember 1924 vorausgehenden Jahre tatsächlich gehabt hat. Zu ihm sind alle Bezinge zu rechnen, die der Rentner pp. aus Arbeit oder Dermögen, Renten (Sozialrenten, Militärrenten usw.) oder auch aus Zuwendungen (auch in Natur), soweit sie auf Gesetz beruhen, in dieser Zeit gehabt hat.

freiwillige Leiftungen und Spenden find außer Betracht zu laffen. Das Einkommen von Personen, mit denen der Rentner einen Haushalt führt, ist gleichfalls für die Bestimmung seines eigenen

Urtifel IV.

Einfommens bedeutungslos.

Als Wohlfahrtsunterstützungsempfänger im Sinne des Gesets gilt nur derjenige, der auf Grund des Gesets über den Unterftugungswohnsit vom 30. 5. 1908 laufend Beitrage erhält, fei es in Beld oder in Naturalien, fei es durch Bewährung freier Wohnung. In der Regel wird eine laufende Unterftutzung nur angenommen werden können, wenn der Empfanger mahrend der letten 3 Monate regelmäßig unterftütt worden ift.

Ist ein Sozialrentner zugleich Wohlfahrtsunterstützungsempfän-im Sinne des Gesetzes, so ist er als solcher zu behandeln. Fivilblinde sind den Empfängern einer Rente aus der Invaliden-

und Ungestelltenversicherung gleichgestellt.
Urtikel V.

Die Gewährung von Wohnung und Verpstegung in einer Unstalt (Invalidenheim, Altersheim) steht der Gewährung einer laufens den Unterstützung gleich. Soweit der Insosse Anspruch auf Zahlung der Beihilse hat, ist diese an die Anstalt, in der sich der Berechtigte bestindet, zu bewirken. Die Anstalt hat die Beihilse zum Augen des Berugsberechtigten zu perwanden Bezugsberechtigten gu verwenden.

Urtifel VI.

Erwachsene Person im Sinne des Gesetzes ist jeder über 18 20 alte Danziger Staatsbürger. Einzelmitglieder einer Familie Jahre alte Danziger Staatsbürger. Einzelmitglieder einer familie haben neben dem Haushaltungsvorstand einen eigenen Unspruch auf die Beihilfe nur dann, wenn bei ihnen selbst die Voraussetzungen für die Gewährung, insbesondere Bezug einer Rente, vorliegt. Nicht selbständige Wohlfahrtsunterstützungsempfänger gelten nur als in der Person des haushaltungsvorstandes unterstützt.

Urtifel VII. Wird ein Untrag auf Bewilligung der Mirtschaftsbeihilfe von wird ein Antrag auf Sewilkaung der Intishaftsbeihilfe von der nach Urt. 1 zuständigen Stelle abgelehnt, so hat der Betroffene das Recht der Beschwerde. Iwecks Entscheidung über diese ist bei den 3 Wohl ahrtsämtern der Candkreise und den Städten Danzig und Joppot ein Ausschuß zu bilden, der aus einem Vorsigenden und 2 Beistgern beneht. Die Mitglieder des Ausschusses ernennt die Verwaltungsbehörde, und zwar die Beistger aus dem Kreise der Empfangsberechtigten.

Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Gegen die Entscheidung steht sowohl dem Beschwerdeführer als auch dem Dorsigenden des Ausschusses das Recht der weiteren Beschwerde an den

Senat zu.

Urtifel VIII.

Die durch Ausführung des Gesetzes entstehenden Verwaltungskoften fallen den Gemeinden gur Saft. Die durch Jahlung der Beihilfe zu machenden Aufwendungen

werden den Sahlungsstellen von dem Senat auf Unfordern erftattet. Die erforderlichen Nachweisungen find dem Senat von den Be-

meinden in den Landkreisen durch die Landratsämter einzureichen.
Der Senat wird auf Unfordern im Dienstwege den Gemeinden die zur Ausführung des Gesetzes notwendigen Dorschüffe leiften.

Urtifel IX.

Uls Stichtag, nach dem das Dorliegen der den Unfpruch begründenden Boraussetzungen zu beurteilen ift, ift der 6. Dezember 1 924 anzusehen.
Danzig, den 5. Dezember 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Schwart.

Dr. Ziehm. Dr. Schward.

Dr. diehm. Dr. Schward.

Dorstehendes Gesetz nebst Ausführungsbestimmungen bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Wegen Auszahlung der Beihilfe ist besondere Verfügung ergangen.

Ciegenhof, den 18. Dezember 1924.

Der Kreisausschuft des Kreises Gr. Werder Wohlfahrtsamt.

J. Ó. Tiehm Kreisdeputierter.

Mr. 3.

Anordnung betreffend höchstgrenzen für Mietzinssteigerungen für den Kreis Gr. Wer= der mit Ausnahme der Städte Tiegenhof und Neuteich.

Auf Brund der Bestimmungen über festsetzung von fochstgrenzen für Mietzinssteigerungen in Derbindung mit § 117 des Candesvermaltungsgesetzes vom 31. Juli 1883 wird hiermit für den Kreis Gr. Werder mit Ausnahme der Städte Ciegenhof und Aeuteich folgende Unordnung erlaffen:

1. Der Mietzins darf vom 1. Dezember 1924 an nicht übersteigen bei Wohnungen

bei Wohnungen 60 v, H. bei folden Kaden, Geschäftsraumen und Werkstätten, die Wohnungen in unmittelbarem baulichen und räumlichen Zusammenhang ftehen und den mit ihnen zusammenhängenden Wohnungen felbst der Goldfriedensmiete, 85 v. H.

2. Die Umrechnung der Mietzinsbeträge in Danziger Gulden hat in der Urt zu erfolgen, daß für je eine Mark des am 1. Juli 1914 vereinbart gewesenen Mietzinses 1,25 Danziger Bulden, für fe einen Pfennig des am 1. Juli 1914 vereinbart gewesenen Miet-zinses 1,25 Danziger Pfennig anzusetzen find.

In der Bochftgrenge ber Mietzinsfteigerungen find miteinbegriffen

die Koften für

1. Schornfteinreinigung, 2. Lieferung von Elektrizität, Gas, Petroleum oder anderen Brennstoffen, Glühbirnen, Campenzylindern, Glocken und Dochten für flure und Creppenbeleuchtung, 3. Müll- und Schlackenabsuhr,

4. Straßenreinigung, 5. Hofs, flurs und Creppenbeleuchtung, soweit diese dem Ver-mieter obliegt.

iferhalb der unter i bezeichneten Höchstgrenze darf der Dermieter von den Mietern anteilige Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er nachweislich gemacht hat für 4. Außerhalb der unter g

1. Lieferung von Leitungsmaffer. 2. Kloakenentleerung und Ubfuhr. Ciegenhof, den 16. Dezember 1924

Namens des Kreisausschusses der Borficende.

Mr. 4.

Anordnung.

Auf Grund des § 9 der Bekanntmachung gegen den Wohnungs-mangel vom 29. Dezember 1920 (Ges. Bl. für die Freie Stadt Dan-zig 1921-Seite 9 ff) wird hiermit für das gesamte Gebiet der

freien Stadt Danzig folgendes angeordnet:
1.) Der Beschlagnahme und Versügung durch das zuständige Wohnungsamt unterliegen auch Wohntaume, wenn der Versügungs-

berechtigte gestorben ift.

Dieses gilt nicht, wenn ein vollsähriger Erbe seit mindestens 2 Jahren ständig zum Haushalt des Erblassers gehört hat. Im Falle des Ubsatzes 2 bleibt es jedoch dem zuständigen

Wohnungsamt überlaffen, dem Erben eine andere fleinere Wohnung zuzuweisen und über die bisherige Wohnung des Erbs-laffers zu verfügen, wenn letztere für dem oder die Erben mit Rückscht auf die Personenzahl oder die Einkommensverhält-

niffe als übergroß angesehen wird.

2.) Wohnungen, die ganz oder zum Teil möbliert, sei es mit oder ohne Beköpigung vermietet oder unvermietet oder in denen Pensionäre irgend welcher Urt aufgenommen worden sind, gelten nur dann als Geschäfts- (gewerbliche) Raume, wenn nachge-miesen wird, daß sie bis zum 1. Oftober 1918 in der oben angegebeyen Art tatsächlich ausgenut worden sind. Für die Beurteilung soll in erster Linie maßgebend sein, ob in der Zeit dis 3um 1. Oktober 1918 die Gewerbesteuer entrichtet worden ist und ob zu fener Zeit der Wohnungsinhaber seinen überwiegen den Unterhalt aus diesem Gewerbe bestritten hat.

Im anderen falle find folche als "reine Wohnräume" anzusehen. Danzig, den 12. Dezember 1924.

Der Genat.

Dorftehende Unordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Cieger hof, den 19. Dezember 1924.

Wohnungsamt des Kreises Gr. Werder.

Mr. 5. Derordnung

betr. Uenderung der Derforgungsgebührniffe vom 16. November

Nach § 87 Ubs. 2 und § 93 des Reichsversorgungsgeseiche in der fassung des Danziger Gesetzes vom 3. Oktober 1923 (Ges. V. 5. 1050) und nach Urt. XII des Gesetzes zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes vom 22. Juni 1923, eingesührt durch Danziger Gesetzes vom 3. Oktober 1923, werden die Versorgungsgestährnisse sie Militärrentner mit Wirkung vom 16. November 1924 ab um 15 p. Hundert erhäht. ab um 15 v. hundert erhöht.
Danzig, den 5. Dezember 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Schwarg. Dr. Ziehm. Die Verordnung bringe ich zu der Kreisblattbekanntmachung vom 17. 11. 1924 betreffend Aenten und Zuschrenten zur Kenntnis. Dom 1. — 15. 11. 1924 betrug die Erhöhung 40/0.
Tiegenhof, den 19. Dezember 1924.

Sürforgestelle für Rriegsbeschädigte und Rriegshinterbliebene.

Mr. 6.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde und Gutsvorsteher werden ersucht, fests zustellen und bis zum 15. Januar k. Is. anzuzeigen, ob dort ein Melker Hans Ceifing, zuletzt in Einlage wohnhaft, gemeldet ist bezw. wohin sich derselbe von dort weiter abgemeldet hat. Sehlanzeige ist nicht erforderlich. Tiegenhof, den 19. Dezember 1924.

Wohlfahrtsamt des Kreifes Gr. Werder Berufsvormundichaft.

Tarif für die Kreisfähre über die Stuba'sche Cake bei Cakendorf.

3ch bringe hiermit zur Kenntnis, daß für die Benutung der obigen fahre die gleichen Sate gelten, wie fie für die fahren bei Groschfenkampe über die Elbinger und Königsberger Weichsel in Kraft sind. Der fährtarif ffir diese fähren ist im Kreisblatt Ar. 27 Jahrgang 1924 unter Tiffer 7 abgedruckt und wird hiermit nochmals veröffentlicht.

	Danz. Ofennige		
Es werden entrichtet für das jedesmalige Uebersetzen :		für d. Zeit	
1. Don Personen einschl. ihrer Traglast 2. für Tiere einschl, der Vergütung für die Begleitperson: a) für z Pferd, z Esel oder z Stück	2	2	
Rindvieh b) für 1, füllen, 1, Kalb, 1, Schaf, 1, Schwein, 1, Fiege oder für ein an-	6	7	
deres Stück Dieh 3. für 1 fuhrwerk einschl. des führers:	6	7	
a) für z einspänniges fuhrwerk	15	20	
b) " 1 zweispänniges "	25	30	
c) ,, j unbeladenes Lastfuhrwerk	25	30	
d) ,, 1 beladenes Castfuhrwerk	40	50	
e) ,, 1 mit mehr als 2 Fugtieren be= spanntes Lastfuhrwerk einschl. des			
führers	75	100	
f) für 1 Handwagen, Handschlitten od. Handkarren einschl. der Person	6	7	
4. für leichte landw. Maschinen und Petroleumwagen einschl. Zugtiere u.			
Dersonen	100	125	
5. für schwere Möbelwagen, landw. Maschinen und Dampsteffel einschl.			
der Zugtiere und Personen (in der Nachtzeit findet ein Uebersetzen nicht			
itatt).	250	300	
6. Für i Kraftwagen leer oder beladen einschl. des führers (schwere Cast-			
autos merden nicht überaesetzt).	100	150	
7. a) für 1 fahrrad einschl. der Person	6	7	
b) für i Motorrad einschl. der Person	ξ2	15	
The New Zaid man to 11hr aboute his		golten die	

In der Teit von 10 Uhr abends bis 12 Uhr nachts gelten die doppelten Sage.

In der Zeit von 12 Uhr abends bis 4 Uhr morgens beträgt der Carif das 1-5-face des Nachttarifes.

Ermäßigungen: Kleinrentner, Sozialrentner, Ortsarme und Kinder unter 14 Jahren entrichten auf Grund einer Bescheinigung ihrer Gemeindes behörde nur die Halfte des jeweiligen Carifes.

Befveiningen vom fährtarife, sowie die sonstigen Bestim-mungen bleiben dieselben wie im Carif vom 25. Mai 1923.

Der Carif tritt von sofort in Kraft. Danzig, den 23. Juni 1924

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Ciegenhof, den 19. Dezember 1924.

Der Vorfigende des Kreisausschuffes.

Schukpolizei!

Die Schutpolizei stellt jährlich im Upril und Oftober etwa je 60 Unwärter ein.

Bedingungen: Cebensalter 20—28 Jahre

Mindestgröße 1,68 m unverheiratet

nicht vorbestraft

Danziger Staatsangehörigkeit.

Eine Vormerkung von Unwärtern kann auch schon nach Dollendung des 19. Cebensjahres stattfinden.

Einstellung und Beforderungen:

Die Einstellung erfolgt als Bolizeischüler auf der Polizetsichule. Nach einsähriger Ausbildung Anstellung als Unterwachtmeister bei der Schutpolizei.

Nach weiteren 2 Jahren kann die Beförderung zum

Wachtmeister

4 Jahren

zum

3 Jahren

Oberwachtmeister zum

Rug- bezw. Hauptwachtmeister

erfolgen.

Bei gang besonderer Befähigung steht den Beamten auch die Offizierslaufbahn bei der Schutpolizei offen. Gehalt:

Das monatliche Unfangsgehalt beträgt:

Dolizeischüler 104 05 Unterwachtmeister 160 ... 188 " Wachtmeister 221 Oberwachtmeister Zugwachtmeister 262 hauptwachtmeister 310

In den einzelnen Dienstgraden erfolgt fortlaufend

nach 2 Dienstjahren Gehaltserhöhung.

Außerdem ift zu berücksichtigen, daß der Polizeibe= amte Wohnung und Derpflegung erhalt, für die nur eine geringe Summe vom Gehalt abgezogen wird und daß ihm Bekleidung und ärziliche Versorgung unentgelilich gustehen.

Bewerbungen können jederzeit auf der Werbeabteilung der Schuppolizei in Danzig-Cangfuhr, Hochstrieß 13, Stabsgebäude von 8 Uhr vorm. bis 3 Uhr nachm. er=

folgen.

Erwünscht ist eine so rechtzeitige Meldung, daß den geeigneten Unwärtern möglichst 2 Monate vor den Einstellungsterminen das Einberufungsschreiben zugestellt wer= ben fann,

Schutyvolizei ber Freien Stadt Danzig.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung der Schutpolizei in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Tiegenhof, den 18. Dezember 1924.

Ver Candrat.

Mr. 9.

Bekanntmachung.

Die Lehrschmiede zu Danzig, Judengaffe 8 ift nach dem Code des herrn Lehrschmiedemeister Mag Patich von dem Obermeifter Karl Patich übernommen worden, der die praftische Unterweisung erteilt. Mit seiner Dertretung in Behinderungsfällen wird der Schmiedemeifter Störmer beauftragt, den theoretischen Unterricht fahrt, wie bisher, Herr Stabsveterinar a. D. Dr. Otto.

Der Kurfus beginnt für Ceilnehmer, melche

a) Derpflegung und Unterfunft in der Lehrschmiede unenigeltlich 3u erhalten wünschen, am 1. 4. und 1. 10. j. 35., b) für Unterkunft und Berpflegung selbst forgen, am 1. 1. und

1. 7. j. Is. Die Kurse für die Ceilnehmer 3u a) dauern 5 Monate, 3u b) 6 Monate.

Meldungen gu den Kurfen nimmt Berr Obermeifter Karl Datich Danzig, Barbaragasse 15 entgegen.
Danzig, den zo Dezember 1924.
Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Deröffentlicht.

Ciegenhof, den 15. Dezember 1924. Der Vorsisende des Kreisausschusses.

Mr. 10.

Bekanntmachung.

für die Unterhaltung der Kreischaussen im Kreise Br. Werder werden im Jahre 1925 benötigt

2000 i Bafalticotter 500 t Baialtfplif

2080 cbm Chauffierungsfteine

920 cbm Ropfneine 1700 cbm fein Ries

3420 cbm gr. Ries 5250 cbm Sanb.

Die Lieferung dieser Materialien soll nach den ein= zelnen Strafen getrennt an geeignete Unternehmer vergeben werden. Die Verteilung auf die verschiedenen Strecken ift im Kreisbauamt in Tiegenhof einzusehen

ferner werden vergeben die im Jahr 1925 notwen= dig werdenden fuhrleistungen, getrennt nach der Ubfuhr von Material nach den Verwendungsstellen und nach fuhren bzw. Gespannstellungen auf Zeit. Die Bedingungen hierfür liegen ebenfalls im Kreisbauamt aus.

Versiegelte Ungebote sind mit entsprechender Aufschrift bis 10. Januar 1925 an das Kreisbauamt einzureichen. Die Geffnung der Offerten sindet in Gegenwart

der etwa erschienenen Bieter am

12. Januar 1925 Vorm. 11 Uhr

im Kreisbauamt statt.

Tiegenhof, den 17. Dezember 1924.

Das Rreisbauamt.

Reparaintell Unentbehrlich für jeben Geschäftsmann, Beamten,

jeder Urt in forgfältigfter Musführung.

Spezialität kleine und feinste Urmbanduhren.

Bruno Weiße, Uhrmachermeifter Ralthof, Bahnhofftr. 2.

Bereinsmitglieder ift ein Bortemonnaie=

ur

niit Motiablattern. Breis Stud 20 Bi. Ruhaben bei R, Pech, Neuteich.

Die neuen vorschriftsmäßigen

Albmelde=

Bescheinigungen

(Abzugsatteste)

balt vorrätig bie Buchbruckerei

R, Pech & W. Richert,

Neuteich.